

### **Amtsblatt**

#### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 01/2019  
ausgegeben am: 04. Januar 2019

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.09.2018 zur wesentlichen Änderung der PAV-Fabrik,  
Vorhaben: Kapazitätserhöhung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau N 601, Anlage-Nr. 07.12, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.-Nr. 4003/33.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.  
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.  
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 04.01.2019  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 15.11.2018 zur wesentlichen Änderung der Basotect-Fabrik, Optimierung des Sicherheitskonzepts am Pentantank B 104.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 034, Anlage-Nr. 30.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.-Nr. 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 04.01.2019  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Änderungssatzung für das Sanierungsgebiet Ludwigshafen Süd**  
**Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd**

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet im Stadtteil Ludwigshafen-Süd liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd festgelegt; die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd“ wird beibehalten. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

**§ 2**  
**Grenzen des Sanierungsgebietes**

Die Grenze des Erweiterungsgebiets verläuft wie folgt:

**Im Norden:**

Bleichstraße zwischen Wittelsbachstraße und Grünerstraße, Pfalzgrafenstraße zwischen Grünerstraße und Schützenstraße, Rottstraße zwischen Schützenstraße und Pranckhstraße,

**Im Osten:**

Grüner Straße zwischen Bleichstraße und Pfalzgrafenstraße, Schützenstraße zwischen Pfalzgrafenstraße und Rottstraße und Pranckhstraße zwischen Rottstraße und Wittelsbachstraße

**Im Süden:**

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

**Im Westen:**

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

**§ 3**  
**Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:**

Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ludwigshafen:

Straße	Flurstück Nr.	Straße	Flurstück Nr.
Bleichstraße 33	822/3	Schützenstraße 2	794/10
Bleichstraße 35	822	Schützenstraße 3	789/2
Bleichstraße 36	822/7	Schützenstraße 4	794/3

Bleichstraße 37	822/5	Schützenstraße 5	787/2
Bleichstraße 38	811/13	Schützenstraße 7	779/2
Bleichstraße 39	811/4	Wittelsbachstraße 36	800/2
Grünerstraße 1	817/3	Wittelsbachstraße 40	798
Grünerstraße 11	817/20	Wittelsbachstraße 42	797/5
Grünerstraße 3	817/4	Wittelsbachstraße 44	797/4
Grünerstraße 5	817/12	Wittelsbachstraße 46	797/3
Grünerstraße 7	817	Wittelsbachstraße 54	787/5
Grünerstraße 9	817/13	Wittelsbachstraße 56	787/6
Pfalzgrafenstraße 41	813/14	Wittelsbachstraße 58	783
Pfalzgrafenstraße 43	765/3	Wittelsbachstraße 64	773/7
Pfalzgrafenstraße 44	817/11	Wittelsbachstraße 66	773/4
Pfalzgrafenstraße 46	811/8	Wittelsbachstraße 68	773/13
Pfalzgrafenstraße 47	813/2	Wittelsbachstraße 70	773/3
Pfalzgrafenstraße 49	813/12	Wittelsbachstraße 74	813/5
Pfalzgrafenstraße 51	813/3	Wittelsbachstraße 84	811
Pfalzgrafenstraße 53	813/4	Wittelsbachstraße 86	811/3
Pranckhstraße 11	795/6	Wittelsbachstraße 88	811/5
Pranckhstraße 13	794/12	Wittelsbachstraße 90	811/16
Pranckhstraße 5	799		811/18
Pranckhstraße 7	797/2		791/2
Pranckhstraße 9	796		765/6
Rottstraße 34	789		815/14
Rottstraße 37	794/11		811/17
Rottstraße 39	794/9		765/4
Rottstraße 43	794/14		811/2
Rottstraße 45	794/7		793/5
Rottstraße 47	794/8		793/3
Rottstraße 49	794/2		793/5
Schützenstraße 1	789/3		793/3
Schützenstraße 11	779		
Schützenstraße 13	776		
Schützenstraße 17	771		

#### **§ 4**

#### **Anzuwendendes Sanierungsrecht**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

#### **§5**

#### **Durchführungsfrist**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd durchgeführt werden soll auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese Durchführungsfrist findet auch für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd Anwendung.



## Anlage 2

### **Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd**

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet im Stadtteil Ludwigshafen-Süd liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd festgelegt; die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd“ wird beibehalten. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Grenzen des Sanierungsgebietes**

Die Grenze des Erweiterungsgebiets verläuft wie folgt:

##### **Im Norden:**

Bleichstraße zwischen Wittelsbachstraße und Grünerstraße, Pfalzgrafenstraße zwischen Grünerstraße und Schützenstraße, Rottstraße zwischen Schützenstraße und Pranckhstraße,

##### **Im Osten:**

Grüner Straße zwischen Bleichstraße und Pfalzgrafenstraße, Schützenstraße zwischen Pfalzgrafenstraße und Rottstraße und Pranckhstraße zwischen Rottstraße und Wittelsbachstraße

##### **Im Süden:**

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

##### **Im Westen:**

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

#### **§ 3**

##### **Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:**

Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ludwigshafen:

Straße	Flurstück Nr.	Straße	Flurstück Nr.
Bleichstraße 33	822/3	Schützenstraße 2	794/10
Bleichstraße 35	822	Schützenstraße 3	789/2
Bleichstraße 36	822/7	Schützenstraße 4	794/3

Bleichstraße 37	822/5	Schützenstraße 5	787/2
Bleichstraße 38	811/13	Schützenstraße 7	779/2
Bleichstraße 39	811/4	Wittelsbachstraße 36	800/2
Grünerstraße 1	817/3	Wittelsbachstraße 40	798
Grünerstraße 11	817/20	Wittelsbachstraße 42	797/5
Grünerstraße 3	817/4	Wittelsbachstraße 44	797/4
Grünerstraße 5	817/12	Wittelsbachstraße 46	797/3
Grünerstraße 7	817	Wittelsbachstraße 54	787/5
Grünerstraße 9	817/13	Wittelsbachstraße 56	787/6
Pfalzgrafenstraße 41	813/14	Wittelsbachstraße 58	783
Pfalzgrafenstraße 43	765/3	Wittelsbachstraße 64	773/7
Pfalzgrafenstraße 44	817/11	Wittelsbachstraße 66	773/4
Pfalzgrafenstraße 46	811/8	Wittelsbachstraße 68	773/13
Pfalzgrafenstraße 47	813/2	Wittelsbachstraße 70	773/3
Pfalzgrafenstraße 49	813/12	Wittelsbachstraße 74	813/5
Pfalzgrafenstraße 51	813/3	Wittelsbachstraße 84	811
Pfalzgrafenstraße 53	813/4	Wittelsbachstraße 86	811/3
Pranckhstraße 11	795/6	Wittelsbachstraße 88	811/5
Pranckhstraße 13	794/12	Wittelsbachstraße 90	811/16
Pranckhstraße 5	799		811/18
Pranckhstraße 7	797/2		791/2
Pranckhstraße 9	796		765/6
Rottstraße 34	789		815/14
Rottstraße 37	794/11		811/17
Rottstraße 39	794/9		765/4
Rottstraße 43	794/14		811/2
Rottstraße 45	794/7		793/5
Rottstraße 47	794/8		793/3
Rottstraße 49	794/2		793/5
Schützenstraße 1	789/3		793/3
Schützenstraße 11	779		
Schützenstraße 13	776		
Schützenstraße 17	771		

#### **§ 4**

#### **Anzuwendendes Sanierungsrecht**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

#### **§5**

#### **Durchführungsfrist**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd durchgeführt werden soll auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese

Durchführungsfrist findet auch für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2018

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung gelten gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

In der Gemarkung Friesenheim, Flurstücksnummer 2696/12, 2697/4 (Lagebezeichnung Herrenwaldstraße 27) wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 18.12.2018 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die bestehende und die neue Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **14. Januar bis 18. Januar 2019** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt, (Tel. 06235 98400) ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Öffentl. Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

gez.: Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.